

Haushaltssatzung

des Hessischen Wasserverbandes Diemel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und § 9 Ziffer 4 und § 23 der Verbandssatzung vom 16. Februar 2018, hat die Verbandsversammlung am 19. Oktober 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 976.000 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 922.575 € |
| mit einem Saldo von | 53.425 € |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 € |
| mit einem Saldo von | 0 € |

mit einem Überschuss von **53.425 €** ,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **87.205 €**

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.369.500 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.763.000 € |
| mit einem Saldo von | -393.500 € |

| | |
|---|------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 380.500 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 53.800 € |
| mit einem Saldo von | 326.700 € |

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von **20.405 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

380.500 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Beiträge der Verbandsmitglieder werden gemäß §§ 27 bis 31 der Satzung festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans am 19.10.2023 beschlossene Stellenplan.

Liebenau, den 19.10.2023

Der Vorstandsvorsitzende



Thomas Ackermann
Verbandsvorsteher